Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde Teningen

Bebauungsplan „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker, 6. Änderung“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Auftraggeber: **Gemeinde Teningen**

Projekt: **1-22-23**

Stand: **12. Januar 2023**

Bearbeiter: **Peter Lill, Elisabeth Wangart**

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon +49 761 488 016 93
Mobil +49 172 917 87 56
E-Mail p.lill@umwetlplanung-lill.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1 Beschreiben des Vorhabens 4

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben 5

3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung 6

3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild 5
3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter 7
3.3 Biotoptypen 8
3.4 Schutzgebiete 10
3.5 Arten 10

4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 13

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild 13
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter 15
4.3 Biotoptypen 15
4.4 Schutzgebiete 16

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen 16

6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umwelt-auswirkungen 18

7 Fachrechtliche Regelungen und Maßnahmenblätter 19

8 Zusätzliche Angaben 22

9 Zusammenfassung 22

ABBILDUNGEN

		Seite
Abbildung 1:	Lage des B-Plangebiets „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“	4

FOTOS

Foto 1:	Zentraler Bereich des Gartens	8
Foto 2:	Zierbeete, Rosenspalier, Brunnen und Gehölze	9
Foto 3:	Blick auf das Holzlager und die Rückseite der Gehölze des Brunnens	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flst.	Flurstück
GRZ	Grundflächenzahl
LRGB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

1 Einleitung

Die Gemeinde Teningen plant die 6. Änderung des Bebauungsplans „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“ im Bereich des Flst. 4467. Das Grundstück ist bereits bebaut und soll nun im Sinne einer städtebauverträglichen Nachverdichtung um einen Neubau im südwestlichen Teil des Grundstücks erweitert werden. Die Neubebauung liegt außerhalb der festgelegten Baugrenzen, weshalb die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird. Die Flächengröße des Flurstücks beträgt rd. 710 m²

Abb. 1: Lageplan des B-Plangebiets „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“ (blau schraffiert: FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“, rot umrandet: gesetzlich geschützte Biotope)

2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen

Das Aufstellungsverfahren erfolgt nach § 13a BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung sind u.a. Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung, Umbau und insbesondere einer Überplanung vorhandener Ortsteile und Innenbereichsflächen dienen. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin entfällt die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

3 Schutzgutbezogene Bestandserfassung- und bewertung

3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ (Großlandschaft Oberrhein-Tiefland)[1], welches als Bruchfeld während der Eiszeit durch Elz und Glotter mit Schwarzwaldschottern aufgefüllt wurde. Heute sind diese zum Teil von nacheiszeitlichem Schwemmlöss überdeckt.

<u>Boden</u>

Das Gebiet liegt im Übergangsbereich von Auenboden-Auengley welcher stellenweise kalkhaltig sein kann. Im Umfeld der Vorhabensfläche dominieren als Bodentyp auf Löss entstandene meist tief, örtlich mäßig tief entwickelte pseudovergleyte Parabraunerden[2]. Diese sind hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel- bis hochwertig, hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer“ als hochwertig einzustufen. Innerhalb der Vorhabensfläche ist mit dem Vorkommen sowohl von Lösslehm über Löss als auch von Auenlehm über Flussschotter zu rechnen[3].

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, November 2022
[2] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, November 2022
[3] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, November 2022

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich ist allerdings von einer starken anthropogenen Überprägung, Umwälzung und Überlagerung der Böden und demnach von einem gewissen Verlust der natürlichen Bodentypen und -funktionen auszugehen.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“[4]. Diese verfügen über einen in Stockwerke gegliederten, teils sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter[5], wonach mit einer gewissen Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers zu rechnen ist. Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, rd. 300m nördlich verläuft der Fluss „Elz“.

Die Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb eines „HQ_{extrem}“- Gebiets.

Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr[6]. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C[7]. Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Siedlungsfläche von Teningen ist bei Hochdruckwetterlagen darüber hinaus mit lufthygienischen und thermischen Belastungen zu rechnen[8].

Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche selbst ist durch die vorhandene Bebauung (Wohnhaus, überdachte Terrasse, Schuppen), sowie durch Grünflächen und Nutz- und Blumenbeete gekennzeichnet. Entlang der „Albrecht-Dürer-Straße“ sowie des „Erbwegs“ wird das Grundstück durch eine Ligusterhecke umschlossen. Direkt angrenzend zur Hecke hin stocken zwei Obstbäume (*Malus domestica, Prunus domestica*). Im nordwestlichen Bereich des Gartens befindet sich eine kleine Brunnen-, bzw. Teichanlage. Dahinter stocken weitere Gehölzbestände und schließen den Garten in Richtung eines überdachten Holzlagers ab.

Das Umfeld ist bereits überwiegend mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Dabei handelt es sich größtenteils um Grundstücke mit einem relativ hohen Begrünungsgrad. Die Begrünung besteht hierbei häufig aus Gehölzbeständen, Zierrasen sowie sonstigen Gartenanlagen (Beete etc.). Diese tragen zu einer gewissen Auflockerung und Strukturierung des Siedlungsbildes bei.

[4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, November 2022
[5] Regierungspräsidium Baden-Württemberg, Kurzbeschreibung der Hydrogeologischen Einheiten nach EU-WRRL, Anhang, Tabelle zu Kapitel 2.2.2
[6] Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung. Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983
[7] Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005
[8] Regionalverband südl. Oberrhein Landschaftsrahmenplan (2013), Raumanalyse Schutzgut Klima und Luft

3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)[9] ist Teningen als „Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen“ ausgewiesen. Teningen ist des Weiteren Teil der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen – Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (-Sélestat) welche in Ergänzung zu den Landesentwicklungsachsen für einen idealen Leistungsaustausch sorgen sollen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Vorhabensfläche hat für die private Erholungsfunktion der Eigentümer eine gewisse Bedeutung.

3.3 Biotoptypen

Die Vorhabensfläche wird im nördlichen Bereich durch das Wohnhaus und die beiden Anbauten (Gartenhaus, Schuppen) gekennzeichnet. Westlich grenzt ein überdachtes Holzlager unmittelbar an das Gebäude an. Die Südhälfte der Fläche besteht aus Gartenelementen sowie zwei vitalen Einzelbäumen. Der Gartenbereich lässt sich weiterhin von Osten betrachtet in drei Teilbereiche unterteilen: Große Nutzbeete sowie ein Komposthaufen, gepflegte Zierrasenfläche mit Obstgehölzen (*Prunus domestica, Malus domestica*) im Randbereich, sowie weitere Zierbeete (u.a. mit jüngst gepflanzten Obstgehölzen), außerdem ein Zierbrunnen mit weiteren Gehölzen. Der Zierbrunnen ist durch eine kleine, lockere Steinmauer umfasst. Nördlich angrenzend stocken weitere Gehölze welche den Garten vom Bereich des Holzlagers abtrennen. Typische Arten sind Flieder *(Syringa vulgaris*.), Feige (*Ficus carica*) oder Buche (*Fagus spec.*). Der Garten wird sowohl an der Südseite, also auch zur Ostseite hin durch einen Heckenzaun (*Ligustrum vulgare*) eingeschlossen.

[9] Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

Foto 1: Zentraler Bereich des Gartens mit Nutzbeet, Zierrasen und Obstgehölzen (28.11.2022)

Foto 2: Zierbeete, Rosenspalier, Brunnen und Gehölze (28.11.2022)

Foto 3: Blick auf das Holzlager und die Rückseite der Gehölze des Brunnens (28.11.2022)

3.4 Schutzgebiete

Rd. 150 m nördlich, bzw. nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 7912311 „Mooswälder bei Freiburg“. In diesem Bereich liegen ebenfalls die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz am Teninger Schwimmbad (Biotop-Nr. 178123160926), sowie „Nasswiesen im Hanser“ (Biotop-Nr. 178123160925). Der Naturpark Südschwarzwald liegt ebenfalls in nördlicher Richtung, in rd. 300 m Entfernung.

Ansonsten sind innerhalb sowie im näheren Umfeld der Vorhabensfläche keine Schutzgebiete ausgewiesen.

3.5 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung der Flächen innerhalb des Plangebiets lässt insgesamt auf eine geringe bis maximal mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer Einschätzung des Habitatpotentials ggf. vorkommender Arten während einer Übersichtsbegehung im November 2022.

Avifauna

Die Strukturen der Gartenfläche eignen sich grundsätzlich sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat für einige Brutvogelarten. Hierbei handelt es sich jedoch voraussichtlich nicht um wertgebende, sondern um in Siedlungsgebieten häufig auftretende und in ihrem Bestand ungefährdete (mögliche bzw. wahrscheinliche) Brutvogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Grünfink (*Fringilla coelebs*). Als einzige planungsrelevante Art ist von einem Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus,* RL D *, RL BW V) auszugehen.

Hinweis: *Im überdachten Terrassenbereich wurde eine Nisthilfe angebracht.*

Reptilien

Die Vorhabensfläche weist nicht in ausreichendem Umfang geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen (*Lacerta agilis,* RL D V, RL BW V) auf. Ein Vorkommen der Art kann nahezu ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des weitgehenden Fehlens adäquater Strukturen ist auch nicht mit dem Vorkommen weiterer Reptilienarten, wie etwa der Mauereidechse (*Podarcis muralis,* RL BW 2, RL D V, streng geschützt) zu rechnen.

Hinweis: Durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets ist von einem Vorkommen von Hauskatzen auszugehen. Diese beeinträchtigen als Fressfeinde das Habitatpotential der Gartenfläche für die Tiergruppe Reptilien.

Fledermäuse

Im Hinblick auf die Habitatausstattung der Vorhabensfläche verfügt diese im Bereich der Freifläche (Zierrasen) für Fledermäuse voraussichtlich über eine sehr geringe Bedeutung als Jagdhabitat. Potentiell könnte das an das Haus angrenzende Holzlager als Tagesquartier für Fledermäuse dienen, eine Begehung erbrachte jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen. Die beiden Obstgehölze in Richtung der Albrecht-Dürer-Straße weisen nur marginale Totholzanteile und keine geeigneten Höhlen oder Spalten auf, um als Quartier zu fungieren.

Holzkäfer

Die vorhandenen Gehölze wurden auf das Vorhandensein von Ausflugslöchern xylobionter Käfer untersucht. In diesem Zuge gelang kein Nachweis von Habitatbäumen holzbewohnender Käfer.

Weitere Arten

Angesichts des hohen anthropogenen Überprägungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche – abgesehen von den bereits genannten sowie weiteren weit verbreiteten und ungefährdeten Arten – nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die GRZ ist mit 0,4 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Bebauung und Zufahrten ist insgesamt nur mit einer vergleichsweisen geringen Neuversiegelungsrate zu rechnen.

Das Schutzgut Boden wird demnach nur kleinflächig beeinträchtigt. In den entsprechenden Bereichen gehen die Bodenfunktionen allerdings vollständig verloren. Die innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Böden verfügen hinsichtlich der teils starken anthropogenen Überprägung jedoch voraussichtlich lediglich über stark eingeschränkte Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die zeitliche Beschränkung des Bodenabtrags auf trockene Perioden bzw. bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden, das Trennen qualitativ unterschiedlich wertiger Bodenschichten sowie den Schutz zwischengelagerter Böden vor Verdichtung und Vernässung.

Darüber hinaus sind die Festsetzungen zum Schutz des Bodens, wie etwa die Beschränkung der zulässigen Versiegelung (inkl. wasserdurchlässige Oberflächen, wie Rasenfugen, Schotterrasen und begrüntes Rasenpflaster) zu beachten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelungsfläche (s.o.) innerhalb des Siedlungsraums von Teningen kaum beeinträchtigt, sodass die Grundwasserneubildungsrate großräumig gesehen lediglich unwesentlich bzw. nicht vermindert wird.

Zum Schutz des Grundwassers sind gemäß Festsetzungen Stellplatzflächen für PKW mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung, wie Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen oder begrüntes Rasenpflaster, anzulegen. Des Weiteren ist die Dacheindeckung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers lediglich mit schadstofffreien Materialen bzw. mit beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Materialen zulässig, so dass eine Kontamination mit Kupfer- oder Bleiionen ausgeschossen werden kann.

Niederschlagswasser soll innerhalb des Grundstücks über eine bewachsene Bodenfläche zur Versickerung gebracht werden. Eine gedrosselte Zuführung des Wassers in die Kanalisation über Retentionszisternen ist ebenfalls möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Grundstücksfläche teilweise innerhalb eines „HQ_{extrem}"- Gebiets befindet und somit extreme Hochwasserfälle potentiell möglich sind.[10]

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der neu zu versiegelnden Flächen zu erwarten. So ist temporär mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Diese wird hinsichtlich der Größe der zulässigen Überplanungsfläche, sowie der Lage der Vorhabensfläche innerhalb des Siedlungsgebiets von Teningen, jedoch voraussichtlich zu keiner erheblichen Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung führen.

Signifikante lokalklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die vergleichsweise geringe zusätzliche Versiegelung von Flächen könnte insbesondere im Sommer zu einer geringfügigen Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Durch eine entsprechende Begrünung bzw. gärtnerischen Gestaltung der neu bebauten Flächen kann angenommen werden, dass die lokalklimatische Ausgleichsfunktion der Grünflächen im Wesentlichen erhalten bleibt.

Grundsätzlich miteinzubeziehen ist außerdem, dass die innerorts gelegene Vorhabensfläche im Hinblick auf deren Größe und Nutzung bereits in deren aktuellen Zustand über keine besondere Klimaschutz-Funktion verfügt.

Zur weiteren Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft wird die Nutzung einer energiesparenden Außenbeleuchtung festgesetzt.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB demnach soweit wie möglich Rechnung getragen.

[10] Daten- und Kartendienst der LUBW, Januar 2023

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Bebauung gehen im Bereich der Vorhabensfläche überwiegend Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen (Wohnhaus, Schuppen etc.) mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Die im Plangebiet stockenden Gehölze haben jedoch eine gewisse Bedeutung für das Siedlungsbild.

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (s. Kap. 4.3) können den Verlust der Gehölze im Wesentlichen ausgleichen.

Nicht zuletzt führt das Vorhaben im Innenbereich (Nachverdichtung) zu einer Schonung von Außenbereichsflächen, deren Erhalt im Sinne des Landschaftsbilds grundsätzlich von höherer Bedeutung ist.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit keinen (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist bau- und betriebsbedingt lediglich von einer temporären, unerheblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche verfügt über keine besondere Funktion als (Nah-)Erholungsgebiet, wonach auch diesbezüglich mit keinen (erheblichen) Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. nicht zu erwarten

4.3 Biotoptypen

Durch das Vorhaben gehen überwiegend Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen, wie Grünflächen und Gebäude (Wohnhaus, Schuppen etc.), mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Des Weiteren ist mit dem Verlust weniger Einzelbäume und Gebüschstrukturen zu rechnen. (Sehr) Hochwertige Biotoptypen finden sich innerhalb der Vorhabensfläche dagegen nicht.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich demnach um keine größeren zusammenhängenden, naturnahen und/oder spezifischen Biotopstrukturen mit schwerer Wiederherstellbarkeit, wonach die Schwere und Komplexität der Eingriffe als gering eingeschätzt wird. Abgesehen davon bedingt der Standort der Vorhabensfläche inmitten des Siedlungsgebiets von Teningen, umgeben von Verkehrswegen, eine gewisse Einschränkung der Funktionalität der Biotoptypen.

Besondere Pflanzenstandorte sind nicht betroffen.

Um die Beeinträchtigungen durch den Eingriff zu minimieren, bzw. auszugleichen müssen je Baugrundstück zwei standortgerechte und heimische, hochstämmige Obst- oder Laubbäume und vier heimische Sträucher gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes oder Strauches ist als Ersatz ein vergleichbarer Baum oder Strauch

nachzupflanzen. Bereits auf der Fläche bestehende Bäume und Sträucher können entsprechend angerechnet werden.

4.4 Schutzgebiete

Sowohl auf das FFH-Gebiet „Freiburger Mooswälder“ als auch auf den Naturpark „Südschwarzwald“ hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche sowie in direkter Angrenzung keine Schutzgebiete, wonach weder mit einer direkten (Flächenverluste etc.) noch mit einer indirekten (Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc.) Beeinträchtigung von im weiteren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) zu rechnen ist.

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials für ggf. vorkommender Arten.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist die Vorhabensfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als weitgehend verarmt einzustufen.

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen (vgl. Kap. 3.5).

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist mit dem Verlust von Einzelbäumen und Gebüschen für Frei- und Halbhöhlenbrüter wie dem Buchfink (*Fringilla coelebs)* oder der Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Baufeld-Freimachung (Gebäudeabriss) sowie die Rodung von Einzelbäumen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei innerhalb sowie angrenzend brütenden Arten wie bspw. dem Haussperling (*Passer domesticus*) zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.

Angesichts deren Status als Kulturfolgerarten sowie der Vorbelastung des Gebiets (Ortslage, Lärmbelastung durch angrenzende Verkehrswege und bereits erfolgende Baumaßnahmen im Umfeld, kann grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden, wonach bei den vorkommenden Arten vorhabensbedingt nicht mit Revierverlagerungen und/oder einem verminderten Bruterfolg zu rechnen ist.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen sowohl Einzelbäume und Gebüsche als potenzielle Neststandorte für Frei- und Halbhöhlenbrüter verloren. Es kann jedoch, auch unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße des Vorhabens, davon ausgegangen werden, das im Umfeld genügend alternative Nistmöglichkeiten bestehen.

Fledermäuse

Im Zuge der Baumaßnahme ist mit dem Verlust von Jagdhabitaten mit geringer Bedeutung zu rechnen. Auch potentielle Ruhestätten werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Winter- und/oder Sommerquartiere sowie Fortpflanzungsstätten konnten innerhalb der Vorhabensfläche nicht gefunden werden.

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Durch die Baumaßnahme kommt es zu keinem Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der vorgesehenen Baufelder kann hinsichtlich der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Reptilien

Im Zuge der Potentialeinschätzung der Vorhabensfläche für Reptilienarten, wie etwa der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Zauneidechse konnten nur sehr begrenzt mögliche Habitate festgestellt werden. Aufgrund der zu erwartenden Gegenwart von Hauskatzen ist ein Vorkommen der Tiergruppe Reptilien ohnehin als unwahrscheinlich einzustufen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach nicht auszugehen.

Weitere Arten

Die in den Festsetzungen geregelte Nutzung einer reduzierten sowie streulichtarmen Außenbeleuchtung führt zu einer Verringerung der Beeinträchtigung nachtaktiver Insektenarten (Lockwirkung).

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den (temporären) Verlust des Lebensraums auffangen können.

6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 4.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und Wasser
2. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung der Vorhabensfläche (gärtnerische Gestaltung – siehe auch Kap. 4.3)

Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen werden.

Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Nachnutzung im Innenbereich, was vor dem Hintergrund des hohen Siedlungsdrucks und der Schonung von Außenbereichsflächen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zu bevorteilen ist.

Dem im Naturschutzrecht verankerten Vermeidungsgebot wurde im Wesentlichen Rechnung getragen.

7 Fachrechtliche Regelungen und Maßnahmenblätter

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die artenschutzrechtlich relevanten Maßnahme V 1 durchzuführen. Die Maßnahme wird nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt im nachstehenden Maßnahmenblatt.

<u>Maßnahme V 1</u>
Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahmenblatt			
Projekt:	**Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“ – Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung**	**Maßnahmen-Nr.:**	**V 1**
Beschreibung: Im Zuge des Bauvorhabens „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“ gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche, Gebäude etc.) verloren.			
Maßnahme: V 1			
☐ Schutzmaßnahme	☒ Vermeidungsmaßnahme	☐ Ausgleichsmaßnahme	☐ Ersatzmaßnahme
Vorgaben: Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen. Bedeutung Artenschutz: Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

8 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften; Begründung (Januar 2023)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage November 2022)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage November 2022)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008, Kap. 3.6.3, S. 43

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Teningen plant die Aufstellung des B-Planes „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“. Die rd. 710 m² große Fläche liegt inmitten des Siedlungsraums von Teningen auf dem Flst. 4467 und ist bereits bebaut (s. Abb. 1). In Richtung Süden grenzt die Albrecht-Dürer-Straße, in nordwestlicher Richtung der Erbweg an.

Die Vorhabensfläche im Innenbereich besteht aus einer Gartenfläche welche unmittelbar an ein Wohngebäude und zu beiden Seiten angebaute Schuppen grenzt. Randlich stocken Einzelbäume, sowie eine Ligusterhecke welche das Grundstück zu zwei Seiten eingrenzt. Ansonsten ist die Fläche durch Zierrasen und mehrere Nutz- und Zierbeete gekennzeichnet. Demnach handelt es sich überwiegend um Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen mit einer hauptsächlich geringen bis maximal mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird die Vermeidungsmaßnahmen V 1 erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist eine vergleichsweise geringe Neuversiegelung von Flächen zu nennen, welche sich nicht erheblich auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Durch die Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften wird ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks und der zunehmenden Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist die durch den B-Plan „Maiwäldele-Brunnenriedacker-Brunnenried-Erbacker“ erfolgende Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht sinnvoll.